

Allgemeine Wahlbekanntmachung

1. Am **14.05.2017** findet die **Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Dormagen (Gemeindebehörde) gehört zum **Wahlkreis 45 Rhein-Kreis Neuss II** und ist in 39 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.04.2017 – 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände ab 15:00 Uhr in entsprechend ausgewiesenen Räumlichkeiten des Historischen Rathauses, Paul-Wierich-Platz 1, 41539 Dormagen und des Neuen Rathauses, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen und Sie haben auch ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzuführen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

4. Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme)** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme)** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- **seine Erststimme** in der Weise ab, dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- **seine Zweitstimme** in der Weise ab, dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sowie in den Briefwahlvorständen **sind öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss die entsprechenden Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) bei der Gemeindebehörde beantragen.

Die Antragstellung ist schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als auch mündlich (nicht jedoch fernmündlich) möglich.

Die Abgabe des Wahlbriefes mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt (auf der Rückseite des Wahlscheines) ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden oder persönlich abzugeben, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

7. Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich und geheim abgeben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dormagen, den 06.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Robert Krumbein